

B E G R Ü N D E T E S T E L L U N G N A H M E

**gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die
Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit
des EU-Ausschusses des Bundesrates
vom 8. Oktober 2013**

COM(2013) 620 final

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die
Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder
Arten**

A. Begründete Stellungnahme

Das gegenständliche Vorhaben ist mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.

B. Begründung

Invasive gebietsfremde Arten sind Arten, die zunächst durch menschliches Handeln über ökologische Barrieren aus ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet heraus verbracht werden und sich dort weiter vermehren, was zu ökologischen und in weiterer Folge ökonomischen Schäden führen kann. Derzeit existiert noch keine Regelung zur EU weiten Behandlung dieser Arten. Vom Ansatz her ist eine solche durchaus zu unterstützen, ähnliche Regelungen zur Tiergesundheit oder auch zur Pflanzengesundheit gibt es bereits. Es wird in diesem Zusammenhang auch an die Begründete Stellungnahme des Bundesrates vom 2. Juli 2013 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen erinnert.

Obwohl auch der vorliegende Vorschlag vom Ziel her zu begrüßen ist, wird aus prinzipiellen, gesetzlichen und zweckmäßigen Gründen eine überbordende Regelung, da sie den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit widerspricht, abgelehnt.

Gerade der Fall des Artikel 10 des vorliegenden Vorschlags, in dem eine Regelung für invasive gebietsfremde Arten, von denen nicht die gesamte EU, sondern ausschließlich einzelne Mitgliedstaaten betroffen sind, getroffen werden soll, ist überschießend. Da es sich in diesem Fall um nationalstaatliche oder regionale Ausbreitungen handelt, ist eine Ausrottung oder Eindämmung der gebietsfremden, invasiven Arten jedenfalls besser von den Mitgliedstaaten selbst zu erreichen. Aus diesem Grund ist der Bundesrat der Ansicht, dass eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips vorliegt. Sofern sich das in Art. 12 erwähnte Überwachungssystem auch auf Erhebungen in nationalen bzw. regionalen Gebieten bezieht, werden auch zu diesem Artikel Subsidiaritätsbedenken geäußert.

Zur Verhältnismäßigkeit wird vom Bundesrat angemerkt, dass der Detaillierungsgrad der Regelungen zu hoch ist und somit nicht mehr dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht. Die Möglichkeit der Erlassung von delegierten Rechtsakten ist vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsgedankens jedenfalls zu hinterfragen.